

Programm Lebendige Zentren

Fördergebiet „Aktive Ortskerne Bieber und Bürgel“

Geschäftsordnung Lokale Partnerschaft

Die Lokale Partnerschaft (LoPa) im Fördergebiet „Aktive Ortskerne Bieber und Bürgel“ ist ein Zusammenschluss von am Ort tätigen Institutionen, Einrichtungen, Vereinen, Initiativen sowie von Bewohnerinnen und Bewohnern mit dem Ziel, die Wohn-, Arbeits- und Lebensverhältnisse in den beiden Stadtteilzentren von Bieber und Bürgel attraktiver zu gestalten. Die LoPa ist eine lokale Steuerungsstruktur (siehe Richtlinie des Landes Hessen zur nachhaltigen Stadtentwicklung RiLiSe), welche die Umsetzung des Entwicklungsprozesses in Bieber und Bürgel begleitet, mit wichtigen Impulsen als auch Ideen bereichert und eigens initiierte Projekte voranbringt. Sie versteht sich als Mittlerin und Vertreterin der Belange des Fördergebiets gegenüber Dritten.

§ 1 – Zuständigkeiten und Aufgaben

1. Die LoPa ist für die begleitende Unterstützung der Entwicklung des Fördergebietes zuständig. Sie begleitet die Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen und Einzelprojekten.

Bei allen grundsätzlichen Entscheidungen zur Entwicklung des Fördergebiets kann das Votum der LoPa als Empfehlung eingeholt werden.

2. Die Lokale Partnerschaft
 - bringt die Vorstellungen der privaten Akteure in den Planungs- und Durchführungsprozess ein,
 - nimmt Gelenkfunktionen zwischen breiter Bürgerbeteiligung, gesellschaftlichen Gruppen und den politischen Entscheidungsträgern wahr,
 - gibt Empfehlungen für Projekte und deren Umsetzung im Rahmen des Programms „Lebendige Zentren“ an den Magistrat der Stadt Offenbach und die Projektleitung ab,
 - nimmt eine Multiplikatoren Funktion ein, sofern der eigene Wirkungskreis informiert und aktiviert werden soll,
 - hat die Aufgabe, die Programmumsetzung zu begleiten und zu unterstützen (Umsetzung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts),
 - wirkt bei der Umsetzung von Maßnahmen, welche die Weiterleitung von Fördermitteln des Programms für private Akteure vorsehen (z. B. über Anreizprogramme oder einen Verfügungsfonds), mit und spricht Empfehlungen aus,
 - setzt eigene Projektideen innerhalb des Planungs- und Durchführungsprozesses um,
 - entscheidet über kleine, private Projekte und deren Förderung im Rahmen der Betreuung des Verfügungsfonds.

§ 2 - Zusammensetzung der Lokalen Partnerschaft

Ständige Mitglieder

Die LoPa besteht aus maximal 30 ständigen Mitgliedern. Um die Gesellschaft beider Ortskerne mit ihren unterschiedlichen Interessen widerzuspiegeln, setzt sich das Gremium aus nachfolgend genannten Vertreterinnen und Vertretern zusammen:

- Projektleitung
- von Vereinen und Verbänden
- aus Gewerbe, Gastronomie und Handel
- von Jugend, Senioren und Menschen mit Behinderung
- von Kultur- und Sozialeinrichtungen
- der Bürgerschaft im Fördergebiet

Der Kreis der ständigen Mitglieder ist zu gleichen Teilen aus Bieber und Bürgel zu besetzen. Die LoPa muss sich aus mindestens 8 Mitgliedern zusammensetzen. Darüber hinaus ist die LoPa offen für alle Interessierten.

Interessierte Teilnehmende

1. Interessierte Teilnehmende sind alle, die nicht ständige Mitglieder sind. Dies sind u.a. Vertreter aus der Bewohnerschaft, Politik, Stadtverwaltung und deren Fachausschüssen, Sozial-, Kultur- und Bildungseinrichtungen oder anderer Institutionen. Diese erhalten auf Wunsch Einladungen und Protokolle. Sie unterstützen nach ihren Möglichkeiten die Zielsetzungen der LoPa. Interessierte Teilnehmende sind nicht stimmberechtigt.
2. Die Aufnahme von interessierten Teilnehmenden als ständige Mitglieder bedarf eines Antrages an die LoPa und deren Beschluss. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller für die Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse im Fördergebiet eintritt und an mindestens drei ordentlichen Sitzungen der LoPa teilgenommen hat. Eine Aufnahme ist nur möglich, wenn ein ständiges Mitglied ausscheidet, sofern die maximale Teilnehmerzahl bereits erreicht ist.

Darüber hinaus können weitere Teilnehmende von der Sitzungsleitung als Gäste eingeladen werden.

§ 3 - Arbeitsgruppen

1. Die LoPa kann, gemeinsam mit der Projektleitung, zur Erarbeitung einzelner Aufgaben oder Begleitung einzelner das Fördergebiet betreffender Projekte oder Maßnahmen Arbeitsgruppen einrichten. Sowohl die Arbeitsaufträge als auch die Namen der Teilnehmenden dieser Arbeitsgruppen werden in den Sitzungen der LoPa definiert und protokolliert.
2. Die Arbeitsgruppen der LoPa sind zeitlich befristet (in Bezug auf ihre vorab möglichst konkret festgelegten Ziele).

§ 4 - Beschlussfähigkeit und Abstimmung

1. Die LoPa berät und beschließt in der Regel in öffentlichen Sitzungen, welche einmal im Quartal stattfinden. Sie kann zu Beginn jeder Sitzung entscheiden, ob einzelne Tagesordnungspunkte nichtöffentlich behandelt werden sollen.
2. Die LoPa ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ständigen Mitglieder oder die benannte Stellvertretung anwesend ist. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
3. Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt sie die Redefolge.
4. Abzustimmen ist in der Regel durch Handheben. Geheime Abstimmung ist unzulässig.
5. Die Sitzungsleitung stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt.
6. Für die Meinungsbildung sowie Festlegung oder Abstimmung gemeinsamer Positionen gilt das Prinzip, möglichst immer einen Konsens anzustreben. Ziel ist es, einvernehmliche, möglichst von allen Mitgliedern getragene Positionen zu finden.
7. Werden Abstimmungen nicht im Konsens getroffen, gilt die Annahme eines Beschlussesantrages im einfachen Mehrheitsprinzip.
8. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 5 - Sitzungsleitung

1. Die LoPa wird von dem von der Stadt Offenbach beauftragten Unternehmen für das Fördergebietsmanagement geleitet. Die Sitzungsleitung hat die Interessen von Bewohnerinnen und Bewohnern, Gewerbetreibenden sowie sonstigen Akteuren zum Wohle des Fördergebiets nachhaltig zu vertreten.
2. Die Sitzungsleitung verantwortet die Tagesordnung, die Erstellung der Einladungen, den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzungen und die Protokollierung. Sie achtet auf einen möglichst einheitlichen Kenntnisstand der ständigen Mitglieder.
3. Die Einladungen erfolgen in der Regel spätestens zwei Wochen vor jeder Sitzung unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Den Versand der Einladungen, der Tagesordnung und der Protokolle übernimmt das beauftragte Unternehmen.
4. Die Tagesordnungspunkte sind inhaltlich verständlich und transparent auszuführen. Dabei sind abstimmungsrelevante Tagesordnungspunkte besonders auszuweisen.
5. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet die LoPa zu Beginn der Sitzung.
6. Zusätzliche Abstimmungspunkte werden mehrheitlich festgelegt.
7. Außerordentliche Sitzungen werden durch die Sitzungsleitung oder auf Antrag von mindestens 25% der ständigen Mitglieder einberufen.

§ 6 - Geschäftsstelle

Lokale Partnerschaft „Lebendige Zentren“, Stadt Offenbach am Main

Amt für Planen und Bauen, Referat Stadtentwicklung und Wohnungsbauförderung

Berliner Straße 60

63065 Offenbach am Main

(Postanschrift: Stadtverwaltung Offenbach, Amt 60, 63061 Offenbach am Main)

§ 7 - Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wird durch Beschluss von mindestens einer 2/3-Mehrheit der ständigen Mitglieder der LoPa anerkannt und tritt mit anschließendem Beschluss des Magistrats in Kraft.

§ 8 - Selbstverpflichtung

Ständige Mitglieder und interessierte Teilnehmende erkennen diese Geschäftsordnung an.

§ 9 - Änderung der Geschäftsordnung, Auflösung der Lokalen Partnerschaft

1. Die LoPa kann mit 2/3-Mehrheit die Änderung der Geschäftsordnung bei den städtischen Gremien beantragen.
2. Die LoPa kann mit 2/3-Mehrheit der ständigen Mitglieder aufgelöst werden.
3. Der Magistrat kann die LoPa unabhängig von §9 2. per Beschluss auflösen.